

# DAMENTURNVEREIN ELGG STATUTEN

## Im Text verwendete Abkürzungen

Zürcher Turnverband  
Schweizerischer Turnverband  
Sportversicherungskasse des STV  
Damenturnverein Elgg  
Generalversammlung  
Turnstand  
Vereinsvorstand

ZTV  
STV  
SVK-STV  
DTV Elgg  
GV  
TS  
VS

Mitglied des



## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1 Name**

Der Damenturnverein Elgg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### **Art. 2 Sitz**

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Elgg (Postleitzahl 8353).

## **II. Zweck des Vereins**

### **Art. 3 Zweck**

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

### **Art. 4 Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), dieser ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV). Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen des ZTV und des STV.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### **Art. 5 Ethik**

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/-innen, Coaches, Betreuer/-innen, Leiter/-innen, und Funktionär/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

## **III. Vereinsstruktur**

### **Art. 6 Riegen**

Der Verein umfasst folgende unselbständigen Riegen:

- Aktivriegen
- Jugendriegen
- Kinderriegen

### **Art. 7 Riegegründungen**

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

## **Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung**

Die unselbständigen Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten. Die Riegen erstellen ein Reglement und lassen dieses dem Vorstand zur Genehmigung zukommen.

## **IV. Mitgliedschaft**

### **Art. 9 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem ZTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

### **Art. 10 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

### **Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt**

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an die GV zu richten. Diese entscheidet über die Aufnahme.

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht absolviert hat.

Ein Austritt ist per Ende des Vereinsjahres möglich und ist dem VS spätestens bis zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres mitzuteilen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS.

### **Art. 12 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **Art. 14 Rechte und Pflichten**

Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Die Aktivmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des ZTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

## **Art. 15 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

## **Art. 16 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Passivmitglieder, die den Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlen, dürfen durch GV-Beschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden.

# **V. Organe des Vereins**

## **Art. 17 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Revisionsstelle

## **Generalversammlung**

## **Art. 18 Termin und Zusammensetzung**

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Passivmitgliedern
- Revisionsstelle

## **Art. 19 Geschäfte**

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des VS;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Revisionsstelle
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Wahl der technischen Leitung
- Ehrungen

## **Art. 20 Eingabe für Anträge**

Anträge an die GV sind mindestens 6 Wochen vorher schriftlich an den VS einzureichen.

## **Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **Art. 22 Ausserordentliche GV**

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die ausserordentliche GV hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **Art. 23 Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

## **Art. 24 Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Art. 25 Anfechtung**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

## **Art. 26 Protokoll**

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist innert 30 Tagen zu veröffentlichen.

## **Art. 27 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

## **Turnstand**

### **Art. 28 Einberufung, Geschäfte und Abstimmungen**

Ein Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind.

Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen.

Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern (inkl. turnenden Ehrenmitgliedern) zusammen.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Über den Turnstand ist Protokoll zu führen.

## **Vorstand**

### **Art. 29 Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin
- der Vizepräsidentin
- der Kassierin
- der Aktuarin
- der Hauptleiterin
- der Beisitzerin

Der Vorstand wird von der GV gewählt. Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert oder verkleinert werden (Ämterkumulation ist möglich).

### **Art. 30 Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit der Hauptleiterin dauert jeweils 1 Jahr. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Eine Amtszeit beginnt mit der ordentlichen GV.

## **Art. 31 Aufgaben**

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

## **Art. 32 Einberufung**

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

## **Art. 33 Beschlussfassung**

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail oder mit anderen elektronischen Mitteln ist möglich.

## **Art. 34 Zeichnungsberechtigung**

Die Präsidentin oder eine Stellvertreterin zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

## **Spezialkommissionen**

### **Art. 35 Spezialkommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 36 Zusammensetzung und Amtszeit**

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder.

Die GV wählt die Mitglieder der Revisionsstelle für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

Ein Rücktritt muss dem Vorstand bis zum 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres bekannt gegeben werden. Es dürfen jedoch nicht beide Mitglieder der Revisionsstelle gleichzeitig zurücktreten.

### **Art. 37 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

## **VI. Verwaltung**

### **Art. 38 Protokoll**

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 39 Reglemente**

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

## **Art. 40 Zuständigkeit**

Für den Erlass sowie die Genehmigung von Reglementen ist der VS zuständig.

## **Art. 41 Archiv**

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv bzw. eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

## **Art. 42 Datenschutz und -sicherheit**

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

## **VII. Haftung**

### **Art. 43 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## **VIII. Finanzen**

### **Art. 44 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Februar und endet am 31. Januar des nächsten Jahres.

### **Art. 45 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

## **Art. 46 Ausgaben**

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturnende
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- durch die GV beschlossenen Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

## **Art. 47 Mitgliederbeiträge**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

## **Art. 48 Beitragsbefreiung**

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 49 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des ZTV bzw. des STV.

### **Art. 50 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Art. 51 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem ZTV zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

## Art. 52 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 26. Februar 1999 (inkl. Änderungen vom 22.02.2002, 28.02.2003 und 23.02.2007).


Sie wurden an der GV vom 27. Februar 2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des ZTV in Kraft.

Elgg, 27. Februar 2026

Für den Damenturnverein Elgg

Präsidentin

Aktuarin



Claudia Stahel

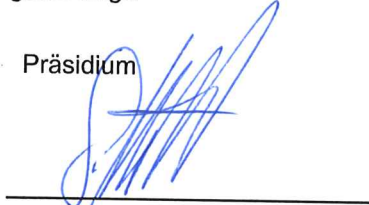


Nadine Bluntschli

Vorliegende Statuten wurden durch den Zürcher Turnverbandes am 25.3.26 genehmigt.

Präsidium

Geschäftsstelle

  
Stephan Niederhäuser  
Karin Witz